

**Lesefassung der Betriebssatzung der Stadt Staßfurt für den Eigenbetrieb "Stadtpflegebetrieb Staßfurt" vom 25.09.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.10.1998, der 2. Änderung vom 17.12.2001 sowie der 3. Änderung vom 21.12.2009**

**§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Das Baubetriebsamt der Stadt Staßfurt wird ab dem 01.01.1999 auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als Eigenbetrieb geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung von Aufgaben und Leistungen für die Stadt Staßfurt, insbesondere in den Bereichen

- Straßenreinigung und Winterdienst
  - Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
  - Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze
  - Pflege von Sportanlagen
  - Durchführung von Transportleistungen
  - Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrsleiteinrichtungen
  - Instandhaltung von Buswartehallen
  - Instandhaltung von städtischem Mobiliar (Bänken, Papierkörbe)
  - Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- sowie alle den Zweck des Eigenbetriebs fördernden Geschäfte.

**§ 2 Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt führt den Namen "Stadtpflegebetrieb Staßfurt".

**§ 3 Betriebsleitung**

(1) Der Eigenbetrieb wird von einem Betriebsleiter geleitet.

(2) Der Betriebsausschuss überträgt gemäß § 9 Abs. 3 Ziff. 2 Eigenbetriebsgesetz folgende Angelegenheiten auf die Betriebsleitung:

1. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Eigenbetrieb zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 EUR;
2. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen, soweit das monatliche Entgelt 2.000,00 EUR nicht übersteigt; dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

(3) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter und übt die personalrechtlichen Befugnisse über diese Personengruppe aus.

(4) Der Betriebsleiter entscheidet über Vergaben von Aufträgen nach VOL, die Angelegenheiten des Eigenbetriebes betreffen und im Wirtschaftsplan enthalten sind bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR netto.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, 7 Stadträten sowie 3 Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

- die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und §10 GO LSA, deren Vermögenswert 150.000,00 EUR nicht übersteigt;
- die Vergabe von Aufträgen nach VOL, die Angelegenheiten des Eigenbetriebes betreffen und im Wirtschaftsplan enthalten sind, ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000,00 EUR netto.

(3) Der Betriebsausschuss führt mindestens eine Sitzung im Halbjahr durch.

#### **§ 5 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 6 Inkrafttreten**